

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 9 (1931)

Heft: 3

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mo bisogno si trattengono dal chiedere al comune qualsiasi sussidio), vivono con nutrimento insufficiente per qualità e quantità: polenta e latte (anche questo scarso e sovente scremato e acido), minestra con scarso condimento e un po' di caffè nero. Sovente fanno pasto di patate cotte nell'acqua, senza formaggio nè burro. La carne non la vedono mai; qualche volta alle feste di Natale o di Capo d'anno hanno la fortuna di ricevere una qualche luganica. Fortunatamente, in generale, la popolazione è, nel limite delle proprie forze, generosa di quanto può avere dalla campagna, o dai propri animali. J pochi sussidi che da qualche anno ricevono dalla Fondazione „Per la Vecchiaia“ sono infine per loro un rilevante aiuto! Per molti è anche grave la mancanza di combustibile specialmente nella stagione invernale. Indubbiamente sarà per le nostre Valli una grande fortuna quando l'assicurazione-vecchiaia potrà entrare in funzione. Per piccolo che sia l'importo che loro verrà versato, servirà almeno alla vita dello intiero anno.

C. Albisetti.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Juni 1931 wird nicht kampflos in Rechtskraft erwachsen. Das Referendum dagegen ist angerufen worden und zustande gekommen. Vielleicht schon am 6. Dezember, genau 6 Jahre nach der Annahme der Verfassungsrevision, wird die eidgenössische Volksabstimmung über die Sozialversicherung sowie über das Tabakbesteuerungsgesetz stattfinden.

Noch hat die Abgeordnetenversammlung der Stiftung „Für das Alter“ zu der Gesetzesvorlage nicht Stellung beziehen können. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sie, getreu der Stiftungsurkunde, die als einen der drei Stiftungszwecke bezeichnet, „alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen“, einmütig für die eidgenössische Alters- und Hinter-

lassenversicherung eintreten wird. Diese Stellungnahme allein entspricht der Haltung, welche die obersten Stiftungsorgane je und je in dieser für das Los der bedürftigen Greise und Greisinnen entscheidenden Frage eingenommen haben.

Auch die Gegner der Vorlage müssen zugeben, daß sie ein sorgfältig vorbereitetes Werk darstellt. Die gegen das Gesetz vorgebrachten Bedenken vermögen wir nicht zu teilen. Auf jeden Fall sind wir der begründeten Überzeugung, daß bis jetzt keine unsern schweizerischen Verhältnissen besser entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

Die Initiative, welche jährlich 25 Millionen Franken aus Bundesmitteln durch die Kantone an bedürftige Greise, Witwen und Waisen verteilen lassen will, führt auf eine schiefe Ebene. Sie soll den Stimmberechtigten den Entschluß, das Versicherungsgesetz zu verwerfen, erleichtern, ohne daß irgend eine Gewähr dafür geboten ist, daß diese öffentliche Fürsorge mit allen ihren Mängeln in absehbarer Zeit durch ein dem verworfenen mindestens ebenbürtiges Versicherungsgesetz ersetzt werden wird.

Möge ein glücklicher Stern über der Versicherungsvorlage und den dazu gehörigen Tabakbesteuerungs- und Alkoholgesetzen leuchten!

Kantonalkomitees - Comités cantonaux

Appenzell A.-Rh. Das Kantonalkomitee hat diesen Sommer einen „Kurzen Bericht über die Gründung und Entwicklung der Appenzell A.-Rh. Stiftung „Für das Alter““ im Druck erscheinen lassen, womit dessen Verfasser, a. Landammann J. J. Tobler, der die Geschicke des Komitees seit seiner Bildung im Frühjahr 1919 mit großer Hingabe geleitet hat, seinen Rücktritt als Präsident wegen vorgerückten Alters ankündigt. Wir entnehmen dem Bericht, der von zielbewußter und erfolgreicher Arbeit zeugt, folgende Stelle: „Es ist einleuchtend, daß das Gesetz betreffend die kantonale Altersversicherung, welches an der denkwürdigen Landsgemeinde vom 26. April 1925 vom Appenzellervolk angenommen worden ist und sich im Jahre 1931 mit den Anfangsrenten von Fr. 100 pro Jahr zur großen Freude der über 65 Jahre alten Personen auszuwirken